



**Satzung zur Änderung der  
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang  
Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion  
an der Universität Bayreuth**

**Vom 25. Mai 2007**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität folgende Änderungssatzung:<sup>1)</sup>

**§ 1**

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion an der Universität Bayreuth vom 20. März 2006 (AB UBT 2006/58) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„<sup>2</sup>Die Wahl des Kombinationsfaches kann bis zu Beginn des zweiten Semesters geändert werden. <sup>3</sup>Spätere Fachwechsel sind nur auf Antrag und nur nach Entscheid der Prüfungskommission möglich.“

2. § 11 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die veranstaltungsbezogenen Prüfungsformen werden durch den jeweiligen Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt, die Prüfungstermine werden zwei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit durch Aushang bekanntgegeben.“

3. § 13 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden die Worte „in der vierten Woche“ durch die Worte „bis zum Ende“ ersetzt.

---

<sup>1)</sup> Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

- b) In Satz 4 wird das Wort „zum“ durch die Worte „drei Wochen vor“ ersetzt.
4. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 4 werden die Worte „und spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit ausgegeben“ angefügt.
- b) Satz 5 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Satz 6 wird Satz 5 und wie folgt geändert:
- Die Worte „dieser Frist“ werden durch die Worte „von drei Wochen“ ersetzt.
- d) Es wird folgender Satz 6 neu eingefügt:
- „<sup>6</sup>Die schriftliche Ausarbeitung muss dem Dozenten spätestens bis drei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters vorgelegt werden.“
5. In § 15 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Hochschullehrer“ durch das Wort „Dozenten“ ersetzt.

## § 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2007 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Hochschulleitung der Universität Bayreuth vom 15. Mai 2007 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 23. Mai 2007, Az.: A 3372 – I/1.

Bayreuth, 25. Mai 2007

UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 25. Mai 2007 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. Mai 2007 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 25. Mai 2007.